

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 25 (1858)

Rubrik: Beilage VII : Vertrag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilage VII.

Vertrag

zwischen

der hohen Direktion des Erziehungswesens, Namens des Staates und der Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, einerseits — und der Schweizerischen Rentenanstalt andererseits — über die Gründung einer Wittwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer.

§. 1. Die gesammte Volksschullehrerschaft des Kantons Zürich, die gegenwärtige und die künftige, tritt für jedes einzelne Mitglied obligatorisch in die Vertragsverbindung ein.

§. 2. Jedes Mitglied des zürch. Volksschullehrerstandes, mit Vorbehalt der in §. 4 bezeichneten Ausnahmen, hat an die Stiftung einen Jahresbeitrag von 15 Frkn. zu entrichten. Die Erziehungsdirektion liefert der Rentenanstalt je am 1. Januar sammtthast die dießfälligen Beiträge ab.

§. 3. Die Rentenanstalt dagegen bezahlt nach dem Ableben jedes Lehrers an seine Wittve, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheirathet, oder in Fällen, wo keine Wittve überlebt oder in kurzer Frist stirbt, an die Waisen gemeinsam, bis alle aus der Ehe des Lehrers herkommende Kinder das 16te Altersjahr zurückgelegt haben, eine Jahresrente von 100 Franken. Die Rente ist zum ersten Mal fällig am Todestage des Lehrers, und von dort an je am entsprechenden Jahrestage.

§. 4. Tritt ein Lehrer aus dem Lehrerstande aus oder verläßt er den Kanton Zürich, so verliert er alle Ansprüche an die Wittwen- und Waisenstiftung, es sei denn, daß er ohne Unterbruch alljährlich auf den 1. Januar den Beitrag von 15. Frkn. aus sich selbst franko an die Erziehungsdirektion zu Händen der Rentenanstalt einsende.

§. 5. Die Rentenanstalt führt über die Wittwen- und Waisenstiftung eine abgesonderte Verwaltungsrechnung, welche von der Erziehungsdirektion und einem Ausschusse der Lehrerschaft geprüft wird. Es gelten dabei folgende Grundlagen:

- a) Die Summe der Jahresbeiträge bildet die Jahreseinnahme, aus welcher jede neue Wittve nach den gewöhnlichen allgemeinen Tarifen der Rentenanstalt für eine lebenslängliche Rente von 100 Frkn., resp. das jüngste Kind für eine Rente bis und mit dem 16ten Altersjahre, eingekauft wird. Der Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe zeigt vorläufig den Gewinn oder Verlust des Rechnungsjahres.
- b) Die also erstellten Gewinn- oder Verlustergebnisse werden je zu fünf Jahren zusammengerechnet. Lautet das Resultat, welches dannzumal für das Quinquennium als definitiv und endgültig zu betrachten ist, auf Verlust, so trägt denselben die Rentenanstalt allein; lautet es auf Gewinn, so gehört der letztere zu einem

Dritttheil der Rentenanstalt und zu zwei Dritttheilen in den Hilfsfond der Stiftung.

c) Verheirathet sich eine Wittwe wieder oder sterben die Kinder, welche die Rente beziehen, vor dem 16ten Altersjahr, so fällt die Einkaufssumme, abzüglich der bereits aushin bezahlten Renten, zurück. Dieselbe soll zunächst den allfälligen Verlust desjenigen Quinquenniums, aus welchem sie her stammt, decken; soweit aber ein solcher Verlust gedeckt oder gar nicht vorhanden ist, gehört die theilweise, resp. ganze Rückfalls summe, zu einem Dritttheil der Rentenanstalt und zu zwei Dritttheilen in den Hilfsfond.

d) Bei Ausmittlung von Gewinn oder Verlust und von Rückfalls summen wird kein Zins berechnet, sondern immer nur das Kapital.

§. 6. Die zwei Dritttheile Gewinnanteil, welche nach §. 5 b und c der Lehrerschaft zugehören, sowie allfällige Legate u. s. w., welche der Stiftung zufallen möchten, werden zu einem Hilfsfond angesammelt, über dessen Verwendung, sei es zur Ermäßigung der Beiträge, oder zur Erhöhung der Renten, oder zur Unterstützung in besondern Nothfällen, die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Ausschusse der Lehrerschaft verfügt. Die Rentenanstalt führt à 4 % verzinslich unter Garantie für Kapital und Zins die Verwaltung dieses Fonds, so lange der Vertrag dauert.

§. 7. Nach Ablauf von 20 Jahren kann gegenwärtiger Vertrag am Schlusse jedes Quinquenniums sowohl von der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Lehrerschaft als auch von der Rentenanstalt auf 5 Jahre voraus gekündigt werden. Wird dann der Vertrag aufgehoben, so hat die Rentenanstalt alle dazumal existenten Rentenpflichten bis zu deren Erlöschen nach §. 3 und 5 c auszutragen. Hat die Erziehungsdirektion, resp. Lehrerschaft, gekündigt, so muß aus dem allfällig vorhandenen Hilfsfond der Wittwen- und Waisenstiftung der Verlust, welchen die Rentenanstalt in der Zusammenrechnung der sämtlichen Vertragsjahre etwa erlitten hat, ersetzt werden.

§. 8. Alle Streitigkeiten zwischen der Erziehungsdirektion, resp. Lehrerschaft, oder zwischen einzelnen Rentenbezü gern und der Rentenanstalt werden ohne Weiterziehung durch ein Schiedsgericht entschieden, in welches jeder der beiden streitenden Theile zwei Mitglieder, und diese (oder sofern sie sich nicht verständigen können, das Obergericht des Kantons Zürich) den Obmann wählen.

§. 9. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1859 in Kraft.
